

Der hippokratische Eid

Ὁρκος

A

1. Ὁμνυμι (ὀμνύω?) Ἀπόλλωνα ἰητρὸν καὶ Ἀσκληπιὸν καὶ Ὑγίειαν καὶ Πανάκειαν καὶ θεοὺς πάντας τε καὶ πάσας, ἱστορας ποιεύμενος, ἐπιτελέα ποιήσῃν κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν ὄρκον τόνδε καὶ συγγραφὴν τήνδε:

B I

2. ἠγήσασθαί τε τὸν διδάξαντά με τὴν τέχνην ταύτην ἴσα γενέτησιν ἐμοῖσι, καὶ βίου κοινώσασθαί, καὶ χρεῶν χρηρίζοντι μετάδοσιν ποιήσασθαί, καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ ἀδελφείοις ἴσον ἐπικρινέειν ἄρῶσι, καὶ διδάξῃν τὴν τέχνην ταύτην, ἣν χρηρίζωσι μανθάνειν, ἄνευ μισθοῦ καὶ συγγραφῆς, παραγγελίης τε καὶ ἀκροήσιος καὶ τῆς λοιπῆς ἀπάσης μαθήσιος μετάδοσιν ποιήσασθαί υἱοῖσί τε ἐμοῖσι καὶ τοῖσι τοῦ ἐμὲ διδάξαντος, καὶ μαθητῆσι συγγεγραμμένοις τε καὶ ὠρκισμένοις νόμῳ ἱητρικῷ, ἄλλω δὲ οὐδενί.

B II

3. διαίτημασί τε χρῆσθαι ἐπ' ὠφελείῃ καμινόντων κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν ἐπὶ δηλήσει δὲ καὶ ἀδικίῃ εἰρξέειν.

4. οὐ δώσω δὲ οὐδὲ φάρμακον οὐδενὶ αἰτηθεὶς θανάσιμον, οὐδὲ ὑφηγήσομαι συμβουλίην τοιήνδε; ὁμοίως δὲ οὐδὲ γυναικὶ πεσσὸν φθόριον δώσω.

5. ἀγνώσῃ δὲ καὶ δόσιως διατηρήσω βίον τὸν ἐμὸν καὶ τέχνην τὴν ἐμὴν.

6. οὐ τεμέω δὲ οὐδὲ μὴν λιθιῶντας, ἐκχωρήσω δὲ ἐργάτησιν ἀνδράσι προήξιος τῆσδε.

7. ἐξ οἰκίας δὲ ὀκόσας ἂν ἐσίω, ἐσελεύσομαι ἐπ' ὠφελείῃ καμινόντων, ἐκτὸς ἐὼν πάσης ἀδικίης ἐκουσίης καὶ φθορίης τῆς τε ἄλλης καὶ ἀφροδισίων ἔργων, ἐπὶ τε γυναικείων σωμάτων καὶ ἀνδρείων, ἐλευθέρων τε καὶ δούλων.

8. ἃ δ' ἂν ἐν θεραπείῃ ἢ ἴδω ἢ ἀκούσω, ἢ καὶ ἄνευ θεραπείης κατὰ βίον ἀνθρώπων, ἃ μὴ χρὴ ποτε ἐκκλάεσθαι ἔξω, σιγήσομαι, ἀρῆτα ἠγεύμενος εἶναι τὰ τοιαῦτα.

C

9. ὄρκον μὲν οὖν μοι τόνδε ἐπιτελέα ποιέοντι καὶ μὴ συγγέοντι εἴη ἐπαύρασθαι καὶ βίου καὶ τέχνης δοξαζομένῳ παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις ἐς τὸν αἰεὶ χρόνον, παραβαίνοντι δὲ καὶ ἐπιορκέοντι τάναντία τούτων.

Der Eid

A

1. Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und Asklepios und Hygicia und Panakcia und allen Göttern und Göttinnen, sie zu Zeugen anrufend, daß ich erfüllen werde nach meinem Können und Urteil diesen Eid und diesen (Lehr)vertrag:

B I

2. Den, der mich diese Kunst gelehrt hat,¹ gleichzuachten meinen Eltern und das Leben mit ihm zu teilen und, wenn er das Notwendige benötigt (= in Not ist), ihm (an meinem) Anteil zu geben und seine Nachkommenschaft meinen Brüdern in männlicher Linie gleichzustellen und sie diese Kunst zu lehren, wenn sie diese erlernen wollen, ohne Entgelt und Vertrag, an Regeln und mündlichem Unterricht und dem ganzen übrigen Lernstoff Anteil zu geben meinen Söhnen und den Söhnen dessen, der mich unterrichtet hat,² wie auch Schülern, die den Vertrag unterzeichnet und auch sich eidlich verpflichtet haben nach ärztlichem Brauch, sonst aber niemandem.

B II

3. Diätetische Maßnahmen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Können und Urteil, vor Schädigung und Unrecht aber sie bewahren.

4. Nie werde ich irgend jemandem, auch nicht, wenn man mich darum bittet, ein tödliches Mittel verabreichen oder auch nur einen derartigen Rat erteilen, ebenso werde ich keiner Frau ein keimvernichtendes Vaginalzäpfchen³ verabreichen.

5. Lauter und redlich⁴ werde ich bewahren mein Leben und meine Kunst.

6. Nie und nimmer fürwahr werde ich (Blasen) steinkranke operieren,⁵ sondern sie abschieben zu werkenden Männern, die sich in diesem Gewerbe auskennen.

7. In wie viele Häuser ich auch eintrete, einkehren werde ich zum Nutzen der Kranken, mich fernhaltend von jedem vorsätzlichen Unrecht sowie jeder sonstigen Schädigung, insbesondere von sexuellen Beziehungen, sowohl mit weiblichen wie mit männlichen Personen, seien sie frei oder Sklaven.

8. Was immer ich bei der Behandlung (der Patienten) sehe oder höre oder auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, was man niemals ausplappern darf, darüber werde ich schweigen, da ich solches als heiliges Geheimnis achte.

C

9. Wenn ich also diesen Eid erfülle und nicht verletze, so möge mir beschieden sein, mich meines Lebens und meiner Kunst zu erfreuen, gerühmt bei allen Menschen bis in ewige Zeiten; wenn ich ihn aber übertrete und falsch schwöre, das Gegenteil von alledem.

(Übersetzung nach Edelstein und Lichtenthaler)

Dieses wohl bekannteste Teilstück dürfte auch heute noch von grundlegender Bedeutung sein, und es ist nicht gesichert, ob dies schon in der Zeit der Antike so angesehen wurde. Umso erstaunlicher ist, dass der hippokratische Eid in unserer aufgeklärten hochtechnisierten und von der Naturwissenschaft geprägten Medizin noch so große Bedeutung hat und ernsthaft über seine Inhalte von heutigen führenden ärztlichen Gremien wie im Weltärztebund diskutiert und revidiert wird. Es ist deshalb wert, ihn zunächst einmal in voller Länge zu zitieren.

A.

1. *Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und allen Göttern und Göttinnen, sie zu Zeugen anrufend, dass ich erfüllen werde nach meinem Können und Urteil diesen Eid und diesen (Lehr)vertrag.*

Nach heutiger Sicht können wir nicht mehr bei Apollon, Hygieia und Panakeia und allen Göttern und Göttinnen schwören. Man könnte diesen Passus streichen, jedoch auch belassen in Erinnerung an die frühe Entstehung und zum Verständnis historischer Vorstellungen in der Medizin. Die Erfüllung nach eigenem Können und Urteil entspricht auch heute unseren Vorstellungen eines (Lehr)vertrags.

B1

2. *Den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleichzuachten meinen Eltern und das Leben mit ihm zu teilen und, wenn er das Notwendige benötigt (=in Not ist), ihm (an meinem) Anteil zu geben und seine Nachkommenschaft meinen Brüdern in männlicher Linie gleichzustellen und sie diese Kunst zu lehren, wenn sie diese erlernen wollen, ohne Entgelt und Vertrag, an Regeln und mündlichem Unterricht und dem ganzen übrigen Lernstoff Anteil zu geben meinen Söhnen und den Söhnen dessen, der mich unterrichtet hat, wie auch Schülern, die den Vertrag unterzeichnet und auch sich eidlich verpflichtet haben nach ärztlichem Brauch, sonst aber niemandem.*

Es ist kein Fehler, wenn wir auch heute denen danken und Respekt zollen, die uns ausgebildet haben und ihnen in Not auch helfen. Auch ist nichts dagegen einzuwenden, wenn wir uns verpflichten, die Söhne und heute auch die Töchter zu unterrichten und ihnen zu helfen, und das evtl. auch ohne Honorar und Vertrag.

BII

3. *Diätetische Maßnahmen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Können und Urteil, vor Schädigung und Unrecht aber sie bewahren.*

Gegen diese Formulierung ist nichts einzuwenden.

4. *Nie werde ich irgendjemandem, auch nicht, wenn man mich darum bittet, ein tödliches Mittel verabreichen oder auch nur einen derartigen Rat erteilen, ebenso werde ich keiner Frau ein keimvernichtendes Vaginalzäpfchen verabreichen.*

Auch für uns heute ist es selbstverständlich, zum Vorteil der Kranken zu helfen und sie vor Schaden und Unrecht zu bewahren. Auch ist es nachvollziehbar, wenn Ärzte keine tödlichen Medikamente zum Ableben verabreichen oder einer Frau kein abtreibendes Mittel geben, außer wenn die Schwangere in Gefahr ist. Also nicht nur die Euthanasie sollte eingehalten werden, sondern auch das noch nicht geborene Menschenkind sollte geschützt sein. Insofern hat sich jedoch heute etwas verändert, als in einem bestimmten Zeitraum aus besonderen Gründen eine Abtreibung möglich ist.

5. *Lauter und redlich werde ich bewahren mein Leben und meine Kunst.*

Diese Forderungen sind in erweiterter Form in der Berufsordnung für Ärzte geregelt.

6. *Nie und nimmer fürwahr werde ich (Blasen)steinkranke operieren, sondern sie abschieben zu werkenden Männern, die sich in diesem Gewerbe auskennen.*

Inzwischen ist die Urologie zu einer selbständigen Wissenschaft geworden, die in Forschung, Lehre und Ausübung nur von speziell ausgebildeten Ärzten betrieben werden kann, was auch das handwerkliche Geschick umfasst.

7. *In wie viele Häuser ich auch eintrete, einkehren werde ich zum Nutzen des Kranken, mich fernhaltend von jedem vorsätzlichen Unrecht sowie jeder sonstigen Schädigung, insbesondere von sexuellen Beziehungen, sowohl mit weiblichen wie mit männlichen Personen, seien sie frei oder Sklaven.*

Auch diese Anforderungen sind in der ärztlichen Berufsordnung, aber auch im bürgerlichen und strafrechtlichen Gesetzbuch geregelt. Der Hinweis auf die Sklaven ist heute ein Hinweis auf Abhängige.

8. *Was immer ich bei der Behandlung (der Patienten) sehe oder höre oder auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, was man niemals ausplappern darf, darüber werde ich schweigen, da ich solches als heiliges Geheimnis achte.*

Die Schweigepflicht ist in § 9 der Berufsordnung für Ärzte geregelt, wobei sie noch weiter z.B. über den Tod der Patienten und schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen und Befunde gilt. Für die Entbindung von der Schweigepflicht gelten bestimmte Voraussetzungen.

C

9. *Wenn ich also diesen Eid erfülle und nicht verletze, so möge mir beschieden sein, mich meines Lebens und meiner Kunst zu erfreuen, gerühmt bei allen Menschen bis in ewige Zeiten. Wenn ich ihn aber übertrete und falsch schwöre das Gegenteil von alldem.*

Man kann davon ausgehen, dass wenn Ärzte das Gelöbnis der Bundes- und Landesärztekammern einhalten, der hippokratische Eid diese Erfüllung bringt. Bei Zuwiderhandlungen sind Ärzte nicht nur der Berufsordnung, sondern auch den bürgerlichen und strafrechtlichen Gesetzen unterworfen.

Schlussfolgerungen hinsichtlich der Bewertung des hippokratischen Eids

Der sog. Eid des Hippokrates ist im 4. Jahrhundert v. Chr. entstanden und konnte dementsprechend nur die Vorstellungen und Verpflichtungen der damaligen Zeit benennen und bewerten. Wir leben heute 24 Jahrhunderte später und können somit nur die Verpflichtungen unserer Zeit benennen und bewerten.

In der Medizin hat sich in diesen 2 ½ Jahrtausenden vieles geändert. Aus einer von äußeren Einflüssen bestimmten Medizin ist eine Medizin geworden, die von den naturwissenschaftlichen Vorstellungen ausgeht. Entsprechend haben sich die Möglichkeiten zur Hilfe des Patienten erheblich erweitert, aber es hat sich damit auch die Verantwortung erhöht, mit der Medizin bei den Patienten umzugehen. Es kann also jetzt nur Aufgabe sein, den hippokratischen Eid auf die bis heute entstandenen Probleme und Verpflichtungen zu erweitern. Bleiben sollten allerdings, geltende Verpflichtungen nach Vermögen zu erfüllen. Wir können heute nicht mehr Apollon und Asklepios, Hygieia und Panakeia und allen Götter und Göttinnen schwören. Ein entsprechender Zusatz kann entfallen. Gültig bleiben sollte jedoch auch, dass man die Eltern achtet, ihnen in Not Anteil gibt und die Nachkommenschaft (erweitert um die weibliche Linie) gleichstellt und bei Wunsch, Söhne und Töchter in dieser „Kunst“ zu lehren und ohne Entgelt zu unterrichten, sowie auf Vertrag auch andere Schüler nach ärztlichem Brauch, sonst aber niemanden. Hier könnte noch ergänzt werden, dass außer von den Berechtigten auch noch das Einverständnis der Patienten eingeholt werden müsste.

Nichts ist einzuwenden gegen diätetische Maßnahmen zum Nutzen der Kranken nach dem Können und Urteil und vor Schädigung und Unrecht sie zu bewahren. Hier kommt zum Ausdruck, dass man keine schädigenden Maßnahmen und Unrecht verabreichen kann, womit an die aktive Euthanasie schon gedacht wurde und bei der Veranlassung von Unrecht auch schon an die passive Euthanasie.

Zusammenfassung

Der Eid des Hippokrates ist wohl durchdacht und eindeutig formuliert und bedarf keiner Änderungen, insbesondere wenn man bedenkt, dass er dem Schutz des ungeborenen Lebens und am Ende des Lebens einen höheren Stellenwert einräumt im Vergleich zu den heutigen gesetzlichen Regelungen.

Summary

The oath of Hippocrates ist well thought over and exactly formulated and there is no necessity for alterations, especially in consideration that the protection for the unborn life and on the end of life had a higher importance than our legal regulation of this day's.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. med. Konrad Wink
Victor-Kretz-Str. 11/13
77723 Gengenbach
E-Mail: KWink@t-online.de

